



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-18271, Fax 02541-18170
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 01/2001

Datum: 15.01.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Kreis Coesfeld	Jahresrechnung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 1999	2
2	Kreis Coesfeld	Feststellung eines Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	2
3	Kreis Coesfeld	Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 27 in der Stadt Dülmen	2
4	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (§ 85/337/EWG) in der Fassung der UVP Änderungsrichtlinie vom 14.03.1997 und Punkt 4.2 des Runderlasses zu den Grundsätzen für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) vom 03.05.2000 MBL. NRW S. 690)	3
5	Kreis Coesfeld	Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	3
6	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	3
7	Kreis Coesfeld	VIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" vom 18.12.2000	4
8	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" für das Haushaltsjahr 2001	4
9	Musikschule Coesfeld	Jahresrechnung 1999 des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" und Entlastung des Vorstandsvorstehers	5
10	Musikschule Coesfeld	IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 14.12.2000	6
11	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	7

1/01 - Kreis Coesfeld**Jahresrechnung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 1999**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 13.12.2000 beschlossen:

1.) Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2000 zur Kenntnis.

2.) Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1999 wie folgt fest:

Soll-Einnahme	297.688.330,55 DM
Soll-Ausgabe	<u>297.688.330,55 DM</u>
Überschuss/Fehlbetrag	<u>0,00 DM</u>

3.) Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 05.04.2000 vorgelegte Jahresrechnung wird beschlossen.

4.) Der Kreistag erteilt gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO für die Jahresrechnung 1999 dem Landrat Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 53 KrO NW i.V.m. § 94 Abs. 2 GO NW bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1999 mit Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von

a) Dienstag, 16.01.2001, bis Freitag, 19.01.2001 und

b) Montag, 22.01.2001, bis Mittwoch, 24.01.2001

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld - Abteilung Finanzen - Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Desweiteren liegt auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aus.

Coesfeld, 21. Dezember 2000

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

2/01 - Kreis Coesfeld**Feststellung eines Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

I. Der Kreistagsabgeordnete Thomas M. Schneider hat mit Ablauf des 15.12.2000 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunal-

wahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der F.D.P.

Frau
Christa Mehwald
Coubertinstr. 62

48301 Nottuln

Nachfolgerin ist.

II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 145/146) zu erklären.

gez. Pixa
Landrat

3/01 - Kreis Coesfeld**Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 27 in der Stadt Dülmen**

Der im Gebiet der Stadt Dülmen neu gebaute und am 18. Dezember 2000 für den Verkehr freigegebene Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der Gemeindestraße "Olfener Weg" in die Bundesstraße 474 (Lüdinghauser Straße) im Südosten und der Einmündung in die Lüdinghauser Straße/Eisenbahnstraße nordwestlich der Bahnlinie Wanne - Bremen wird von Station 0,094 bis 1,195 - (Gesamtlänge = 1.101 m) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1018) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der vorgenannte Streckenabschnitt erhält gemäß § 3 StrWG NRW die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Bestandteil der Kreisstraße 27 - Abschnitt 1.2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 366 - Straßenbau, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Coesfeld, den 19. Dezember 2000

KREIS COESFELD
Der Landrat
gez. Pixa

4/01 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (§ 85/337/EWG) in der Fassung der UVP Änderungsrichtlinie vom 14.03.1997 und Punkt 4.2 des Runderlasses zu den Grundsätzen für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) vom 03.05.2000 MBL. NRW S. 690)

Herr Klaus Schulze-Langenhorst, Bottroper Str. 428, 45964 Gladbeck, hat drei Bauanträge für die Errichtung jeweils einer Windkraftanlage in Rosendahl-Osterwick gestellt.

Anlagentypen: Enercon, E66 Leistung 1800 KW
Abmessungen: Nabenhöhe 98 m,
Rotordurchmesser 70 m,
Gesamthöhe 133 m
Bauorte: 1. Gemarkung Osterwick, Flur 1,
Flurstücke 13, 16 und 35
2. Gemarkung Osterwick, Flur 1,
Flurstück 22 und Flur 4, Flurstück 44
3. Gemarkung Osterwick, Flur 4,
Flurstücke 47 und 44

Herr Heinz-Georg Schulze Kalthoff, Horst 12, 48720 Rosendahl, hat einen Bauantrag für die Errichtung einer Windkraftanlage in Rosendahl-Osterwick gestellt.

Anlagentypen: Enercon, E66 Leistung 1800 KW
Abmessungen: Nabenhöhe 98 m,
Rotordurchmesser 70 m,
Gesamthöhe 133 m
Bauorte: Gemarkung Osterwick, Flur 21,
Flurstück 25 und
Flur 4, Flurstücke 33 und 34

Aufgrund der vom Kreis Coesfeld als Baugenehmigungsbehörde vorgenommenen Einzelfalluntersuchung gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 der oben genannten Richtlinie wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrage
gez. Liebermann
Abteilungsleiter

5/01 - Kreis Coesfeld

Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Mittwoch,	21.03.2001
Donnerstag,	22.03.2001
Montag,	26.03.2001
Dienstag,	27.03.2001

und bei Bedarf am

Mittwoch,	28.03.2001
Donnerstag,	29.03.2001

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, -Untere Fischereibehörde-, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 20.02.2000.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-497, erfragt werden.

Kreis Coesfeld
48653 Coesfeld, 11.01.2001

Der Landrat
Abteilung 132
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag
gez. Rier

6/01 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Montag, dem 30.04.2001**, mit der Jägerprüfung 2001 (schriftlicher Teil).

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burg-hof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Freitag, dem 04.05.2001**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung findet für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) am **Montag, dem 07.05.2001, Dienstag, dem 08.05.2001 und am Mittwoch, dem 09.05.2001** im Hotel „Münstertor“, Inhaber Walters, Münsterstraße 59, 48653 Coesfeld statt. Für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet der mündlich-praktische Teil am **Mittwoch, dem 09.05.2001, Donnerstag, dem 10.05.2001 und am Freitag, dem 11.05.2001** im Burghof Richter in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **28.02.2001** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen. Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Coesfeld und Lüdinghausen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung von der Kreisjägerschaft Coesfeld im Landesjagdverband NW e.V. durchgeführt werden. Anfragen zu den Lehrgängen sind an Herrn Dieter Höcke, Berenbrock 81, 59348 Lüdinghausen (Tel. 02591/4219), zu richten.

Kreis Coesfeld
48653 Coesfeld, 10.01.2001

Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Rier

7/01 - Kreis Coesfeld

VIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" vom 18.12.2000

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am **12.12.2000** nachstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977, geändert durch die

- I. Änderungssatzung vom 22.05.1980,
- II. Änderungssatzung vom 20.11.1980,
- III. Änderungssatzung vom 26.01.1982,
- IV. Änderungssatzung vom 23.11.1982,
- V. Änderungssatzung vom 27.12.1995,
- VI. Änderungssatzung vom 22.12.1998,
- VII. Änderungssatzung vom 07.12.1999,

beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
- b) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- c) Erlass und Änderung der Satzung,
- d) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- e) Genehmigung wesentlicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- f) Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- g) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- h) Erlass einer Gebührenordnung,
- i) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) Bestellung des Abschlussprüfers,
- l) Auflösung des Zweckverbandes,
- m) Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende VIII. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 18.12.2000

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

8/01 - Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" für das Haushaltsjahr 2001

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 12.12.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.845.900,00 DM
in der Ausgabe auf	1.845.900,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 DM
in der Ausgabe auf	0,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2001 wird auf **928.028,00 DM** festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	99.338,68 DM
Stadt Coesfeld	730.861,40 DM
Gemeinde Rosendahl	97.827,92 DM

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zustimmung der Versammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 20.000,00 DM überschreiten.

Beträge unter 20.000,00 DM gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 2.000,00 DM angesehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 19.12.2000 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.12.2000

gez. Koch
Vorsitzender der Versammlung

9/01 - Musikschule Coesfeld**Jahresrechnung 1999 des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Versammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat in ihrer Sitzung am 12.12.2000 über die Jahresrechnung 1999 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

Die Versammlung beschließt einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 1999 anzuerkennen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 1999 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses zu erteilen:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.682.669,24 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	10.037,70 DM
Summe Soll-Einnahmen	1.692.706,94 DM
abzgl. Summe alter Kasseneinnahmereste	830,00 DM
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.691.876,94 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.681.839,24 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	10.037,70 DM
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.691.876,94 DM

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 13.12.2000

Heinz Roling
gez. Vorstandsvorsteher

10/01 - Musikschule Coesfeld**IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 14.12.2000**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 12.12.2000 nachstehende IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr bei Einkommen			
	bis 20.500 €	bis 30.750 €	bis 41.000 €	über 41.000 €
Grundstufenunterricht				
Musikalische Früherziehung	17,00 €	19,50 €	22,50 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	17,00 €	19,50 €	22,50 €	25,00 €
Gruppenunterricht 3-5 Schüler				
45 Min.	22,50 €	28,00 €	34,00 €	39,50 €
60 Min.	28,00 €	34,00 €	39,50 €	45,00 €
75 Min.	34,00 €	39,50 €	45,00 €	50,50 €
Gruppenunterricht 2 Schüler				
30 Min.	22,50 €	28,00 €	34,00 €	39,50 €
45 Min.	28,00 €	34,00 €	39,50 €	45,00 €
60 Min.	34,00 €	39,50 €	45,00 €	50,50 €
Einzelunterricht				
30 Min.	34,00 €	39,50 €	45,00 €	50,50 €
45 Min.	50,50 €	56,00 €	62,00 €	67,50 €
Ergänzungsfächer/Spielkreise				
mit Hauptfach	gebührenfrei			
ohne Hauptfach	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €

Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

Erwachsene zahlen grundsätzlich den höchsten Gebührensatz. Erwachsene im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Personen ab dem 21. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatten über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen.

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14. Dezember 2000

gez. Koch

Vorsitzender der Verbandsversammlung

11/01 - Sparkasse Coesfeld

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305005787 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305006132 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305006124 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 392445631 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 392012399 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 341048718 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 28. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 341024941 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28. März 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 28. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 309050714 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 15. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 341048718 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 28. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme
